

Kerstin Neubert
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Würzburg
Telefon: (0931) 2300735
Telefax (0931) 57 10 21

K o p i e

Kerstin Neubert, Rechtsanwältin, Steuerberaterin

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstraße 1
97421 Schweinfurt

Justizbehörden Schweinfurt Gem. Einlaufstelle		
Eing.	21. Aug. 2017	
mit	Anl.	WK
EURO	KM	Gebst.

20.08.2017

EILT! Bitte sofort vorlegen!
Zu dem Antrag auf Gewährung von PKH
Deeg ./i. Neubert
14 O 436/17

nehme ich zu dem undatierten Antrag auf PKH wie folgt Stellung und beantrage,

den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurück zu weisen.

Begründung:

Es fehlt jeglicher objektiv nachvollziehbare und schlüssige Sachvortrag in der Antragsschrift, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen.

Vorab wird der Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016, Aktenzeichen 7 UF 210/15 übergeben, nach dem das Umgangsrecht des Antragstellers mit dem gemeinsamen Kind bis zum 31.12.2017 ausgeschlossen ist.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 S. 2 in beglaubigter Kopie als Anlage 1 (nur für das erkennende Gericht).

Schon aus der Anlage 1 ergibt sich daher zweifelsfrei, dass die Behauptung des Antragstellers einer „Kindesentführung durch die Beklagte“ ersichtlich unzutreffend ist.

Soweit der Antragsteller mehrere Vermerke des Amtsgerichts Würzburg – Familiengericht – aus dem familiengerichtlichen Verfahren vom 20.12.2012, 20.12.2011 vom 10.10.2012 vorlegt, sind diese durch die vorgelegte Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg zwischenzeitlich überholt. Das Oberlandesgericht Bamberg hat den anschließend ergangenen Beschluss des Amtsgerichts Würzburg – Familiengericht – aus dem familiengerichtlichen Verfahren vom 07.07.2015 aufgehoben.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des OLG Bamberg, S. 1, Tenor Ziff. 1, bereits als Anlage 1 vorgelegt.

Soweit der Antragsteller sich mehrfach auf das Protokoll des Amtsgerichts Würzburg vom 09.04.2010 bezieht, ist die damals getroffene Vereinbarung durch die vorgelegte Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg zwischenzeitlich ausdrücklich abgeändert.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des OLG Bamberg, S. 2, Tenor Ziff. 2, bereits als Anlage 1 vorgelegt.

Der Antragsteller referiert zusammenhanglos einzelne Vorgänge aus einem familienrechtlichen Verfahren und reißt diese aus dem Kontext, um hieraus dann unzutreffende Folgerungen zu ziehen. Er gibt die tatsächlichen Geschehnisse nicht vollständig und auch nicht zutreffend wieder, was sich bereits aus dem rechtskräftigen Endbeschluss des OLG Bamberg gemäß der Anlage 1 ergibt. Hieraus ergibt sich auch, dass die Behauptungen des Antragstellers völlig lebensfremd und unzutreffend sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese erkennbar nicht entscheidungserheblich sind, so dass Darlegungen hierzu nicht erforderlich sind. Diese werden vorsorglich insgesamt bestritten, soweit sie nachfolgend nicht ausdrücklich zugestanden werden.

Das Landgericht Schweinfurt ist auch örtlich nicht zuständig. Vorsorglich wird wegen der lange zurückliegenden Vorgänge, auf die der Antragsteller sich beruft, auch die Einrede der Verjährung erhoben.

1.

Dass es die vom Antragsteller auf S. 1 behauptete „Kindesentführung seit Oktober 2012“ nicht gibt, erschließt sich wiederum zweifelsfrei schon aus der rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15. Februar 2016, in dem der Ausschluss des Umgangsrechts des Antragsgegners bis zum 31.12.2017 mit dessen Verhalten, insbesondere dessen aggressivem Verhalten gegenüber dem Kind begründet wird und dass das Kind mindestens seit Mai 2012 den Umgang mit dem Vater aus nachvollziehbaren Gründen beharrlich ablehnt und auch nach Ansicht des OLG Bamberg der Ausschluss des Umgangsrechts dem Kindeswohl dient. Insoweit wird ergänzend Bezug genommen auf die Ausführungen im Endbeschluss des OLG Bamberg auf Seite 9 f.

Im diametralen Gegensatz zu den Behauptungen des Antragstellers führt das OLG Bamberg in der Anlage 1 auf S. 9 Abs. 2 ff. aus, dass es nach der Darstellung des Sachverständigen erkennbar nicht auf eine Instrumentalisierung durch die Kindesmutter zurückzuführen sei, dass das Kind mindestens seit Mai 2012 den Umgang mit dem Vater aus nachvollziehbaren Gründen beharrlich ablehne. Dies ergebe sich vielmehr aus dem Verhalten des Kindesvaters beim letzten Umgangskontakt im Mai 2012 bzw. im Rahmen des Gespräches des Verfahrensbeistandes Wegmann mit dem Kindesvater im August 2012. Das Kind habe den Vater als bedrohlich und hochgradig beängstigend erlebt, weil sie sich „mit der sehr hohen Impulsivität und Aggressivität des Vaters, der sie laut anschrie und brüllte und aus ihrer Sicht böse anschaute, als ob er sie hasste, konfrontiert sah.“

Die Verweigerungshaltung des Kindes beruht nach Ansicht des OLG Bamberg demnach auf beachtlichen und verständlichen Beweggründen, da es aufgrund der Schilderungen nachvollziehbar sei, dass das Kind aufgrund der aggressiven

Verhaltensweise des Kindesvaters ein negatives Bild von ihm gewonnen hat und Kontakte mit ihm als Belastung ansieht.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des OLG Bamberg, Anlage 1 S. 9, 10.

Auf Seite 10 Abs. 3 des Endbeschlusses des OLG Bamberg heißt es weiter:

„Dass der Kindesvater zu Drohgebärden und aggressivem Verhalten neigt, hat er durch sein Verhalten vor dem Amtsgericht Würzburg gezeigt. So ergibt sich aus dem von der erstinstanzlichen Richterin gefertigten Vermerk vom 11.10.2013, dass der Kindesvater im Erörterungstermin vom 17.09.2014 zeitweise hochgradig erregt und nicht bereit oder in der Lage war, sich mit Erläuterungen und Vorschlägen der Sachverständigen auseinanderzusetzen und dass er die Bevollmächtigte verbal heftig angegriffen und ihr Schläge angedroht hat. Hinzu kommt, dass der Kindesvater auch gegenüber Familienangehörigen von ... (Anm.: Name des Kindes) zu Impulsivität und Aggressivität neigt. So hat ... (Anm.: Name des Kindes) in ihrer Anhörung geschildert, dass im Rahmen eines Telefonats ihr Vater den Großvater beschimpft und dabei geäußert habe „verrecke du Schwein; stirb du Arschloch“.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des OLG Bamberg, Anlage 1 S. 10 Abs. 3.

Die Behauptung des Antragstellers, einer Kindesentführung durch die „Beklagte“ seit Oktober 2012 ist daher unwahr, da schon das Kind nach der Anlage 1 seit Mai 2012 den Umgang mit dem Vater aus nachvollziehbaren Gründen beharrlich ablehnt.

Dass die Antragsgegnerin sich entsprechend dem Endbeschluss des OLG Bamberg vom 15.02.2016 verhält, kann ihr in keinsten Weise vorgeworfen werden, da sie ansonsten gerade entgegen dem Kindeswohl handeln würde.

Aus dem Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg wird bereits hinreichend deutlich, dass es allein dem Kindeswohl entspricht, keinen (weiteren) Umgang mit dem Antragsteller zu haben, das Kind wird hierdurch entgegen den Behauptungen des Antragstellers auf S. 1 der Antragschrift weder irreversibel geschädigt noch psychisch missbraucht noch wird hier aus niederen Motiven gehandelt.

Entgegen den Behauptungen des Antragstellers liegt dementsprechend selbstverständlich auch keine Kindesentführung durch die „Beklagte“ vor. Die Beweisangebote des Antragstellers sind erkennbar ohne jede Substanz.

Irgendwelche Schäden beim Antragsteller sind nicht von der Antragsgegnerin verursacht.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einem auf S. 3 der Antragschrift angeführten Urteil des Landgerichts München I, dass weder den Antragsteller noch die Antragsgegnerin betrifft.

Auch die Behauptungen des Antragstellers zu einem „Gutachten des Familiengerichts“ vom 17.12.2014 zeigen keinerlei schadensersatzbegründende Umstände schlüssig auf.

Es spricht auch für sich, wenn der Antragsteller durch die Wiedergabe seiner Antragschrift in einem Internet-Blog (vgl. S. 13) Teile aus einem vertraulichen

Gutachten aus einem nicht öffentlichen familienrechtlichen Verfahren veröffentlicht und dadurch wiederum Persönlichkeitsrechte grob verletzt, worauf er auch bereits durch Gerichte hingewiesen wurde. Auch dieses Verhalten des Antragstellers belegt eindeutig seine wahren Motive.

Es wird davon ausgegangen, dass das erkennende Gericht die weiteren Behauptungen und Darstellungen des Antragstellers aus den seit langem laufendem familienrechtlichen Auseinandersetzungen nicht als entscheidungserheblich ansieht. Ansonsten wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

Unzutreffend und un schlüssig sind offensichtlich auch die andauernden Behauptungen des Antragstellers einer falschen eidesstattlichen Versicherung oder eines Missbrauchs des Gewaltschutzgesetzes, etwa auf S. 4, 5 der Antragschrift. Seine weiteren Behauptungen und „Folgerungen“ werden wiederum bereits durch den Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 15.02.2016 widerlegt.

Der Antragsteller möge zur Kenntnis nehmen, dass es auch eine einseitige Trennung gibt und diese vollzogen wurde; hierzu bedarf es keiner Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Zu Seite 8 der Antragschrift Ziffer 5 wird nochmals auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg verwiesen. Der zwischenzeitliche Umgang des Antragstellers bis Mai 2012 mit dem Kind ist danach am aggressiven Verhalten des Antragstellers gescheitert; in dem Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg ist auch der Inhalt der Anhörung des Kindes hierzu wiedergegeben.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg S. 9 f., bereits als Anlage 1 vorgelegt.

Das Oberlandesgericht Bamberg stellt dabei rechtskräftig fest, dass sachverständigenseits bestätigt ist, dass das Kind weder von der Antragsgegnerin instrumentalisiert noch manipuliert ist. Das Kind hat einfach - nachvollziehbar - Angst vor dem Antragsteller, insbesondere aufgrund dessen aggressiven Verhaltens bei den letzten Umgangskontakten.

Nochmals sei ergänzend darauf hingewiesen, dass gerade durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg der vom Antragsgegner auf S. 8 der Antragschrift angeführte „Beschluss“ des Familiengerichts Würzburg vom 9. April 2010 abgeändert und der Beschluss des Amtsgerichts Würzburg – Familiengericht – aus dem familiengerichtlichen Verfahren vom 07.07.2015 aufgehoben wurde.

Glaubhaftmachung: Endbeschluss des OLG Bamberg, S. 1 f., Tenor Ziff. 1 u. 2, bereits als Anlage 1 vorgelegt.

Welche „finanziellen“ Motive gegen den Antragsteller bestehen sollten, bleibt entgegen S. 8 der Antragschrift unklar. Er stellt sich ja als mittellos dar und zahlt auch keinerlei Kindesunterhalt.

Auf Seite 1 der Antragschrift behauptet der Antragsteller noch, die Höhe des verlangten Schadensersatzes sei „symbolisch“ anzusehen, auf Seite 9 verlangt er hingegen eine „monetäre“ Wiedergutmachung. Unabhängig davon, dass deren Höhe nicht einmal im Ansatz schlüssig dargelegt ist, hat die Antragsgegnerin auch keinen monetären Schaden beim Antragsteller verursacht und ihn insbesondere nicht veranlasst, seinen

Beruf aufzugeben. Dies hatte andere Gründe, die er auf Seite 4 Mitte der Antragschrift selbst andeutet.

Soweit der Antragsteller auf Seite 9 der Antragschrift auf Generalprävention abstellen will, begründet dies keinen Anspruch, unabhängig davon, dass hier kein Bedürfnis für irgendwelche generalpräventiven Maßnahmen gegen die Antragsgegnerin bestehen.

Auch zu Seite 11/12 der Antragschrift sei nochmals auf Ziffern 1 und 2 des Tenors des Endbeschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg verwiesen.

Aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg S. 12 ergibt sich auch, dass bereits die Bestellung der Umgangspflegerin durch das Amtsgericht Würzburg mit diesem Aufgabenbereich nicht den familienrechtlichen Vorschriften entsprach. Es kommt damit nicht darauf an, dass die „Beklagte“ sämtlichen zwischenzeitlichen Wünschen der Umgangspflegerin entsprochen hat, wenn diese das Kind sehen wollte.

Wenn der Antragsteller auf Seite 13 der Antragschrift abschließend meint, es würde keinerlei sachliche und real nachvollziehbare Gründe und Rechtfertigungen für den Umgangsausschluss geben, möge er einmal nur den Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg lesen.

Es bedarf auch keiner Ausführungen dazu, dass der Antragsteller sich völlig ohne Grundlage auf eine angebliche „Verhöhnung des Rechtsstaats“ beruft, die seine Maßnahmen rechtfertigen soll. Tatsächlich verletzt er jede Grundsätze, die einen Rechtsstaat ausmachen und meint, sich berechtigt außerhalb der Rechtsordnung stellen zu können.

2.

Selbstverständlich trifft es nicht zu, dass die Antragsgegnerin zwecks „Entwertung“ des Klägers den tatsächlichen Wohnsitz von ihr (und dem Kind) nicht bekannt gibt.

Erst vor kurzem hat das Amtsgericht Würzburg in einem Urteil vom 03.08.2017 dies als legitim bestätigt, mit dem es eine einstweilige Verfügung gegen den hiesigen Antragsteller bestätigt hat, mit der Begründung, dass der hiesige Antragsteller ein Recht auf Selbstjustiz für sich in Anspruch nimmt und anderen Prozessbeteiligten unter anderem Schläge angedroht hat.

Glaubhaftmachung: Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 30.8.2017, Az. 30 C 727 17, Seite 8, in Kopie als Anlage 2 (nur für das erkennende Gericht).

Ergänzend wird auf die weiteren Feststellungen im Endbeschluss des Oberlandesgerichts Bamberg verwiesen.

Dem Antragsteller und auch anderen Beteiligten im familiengerichtlichen Verfahren ist bekannt, dass die Antragsgegnerin die Adresse ihres gemeinsamen Wohnsitzes mit dem Kind dem Antragsteller nicht bekannt geben kann, insbesondere nach den Vorkommnissen, die bereits Gegenstand mehrerer Gewaltschutz- und Strafverfahren gegen den Antragsteller waren. Dass die Antragsgegnerin ihren Wohnsitz im Bezirk des Amts- und Landgerichts Würzburg hat, ergibt sich auch daraus, dass etwa das Umgangsverfahren ebenfalls durch das zuständige Amtsgericht Würzburg geführt wird. Die Antragsgegnerin hat ihren Wohnsitz nicht aus dem Bezirk des Amtsgerichts Würzburg hinaus verlegt.

Zur Glaubhaftmachung wird eine eidesstattliche Versicherung übergeben zum Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Amts- und Landgerichts Würzburg.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung vom 20.08.2017 in Original als Anlage 3.

3.

Das Landgericht Schweinfurt ist damit auch örtlich nicht zuständig.

Die Antragsgegnerin hat ihren Wohnsitz im Bezirk des Amts- und Landgerichts Würzburg. Die Arbeitsstelle der Antragsgegnerin in Schweinfurt mag eine Adresse begründen, an der gerichtliche Zustellungen zulässig sind, sie begründet aber keine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Schweinfurt entsprechend den einschlägigen Vorschriften der ZPO.

4.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller bereits früher mit teilweise gleichen Erwägungen versucht hat, Schadensersatz in einem deutlich höheren Umfang (2.25 Mio. €) vor dem Landgericht Würzburg geltend zu machen. Dort ist sein PKH Antrag abgelehnt worden.

Glaubhaftmachung: Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 01.08.2006, Az. 12 O 913/06 in Kopie als Anlage 4 (nur für das erkennende Gericht).

Der Antragsgegner ist anscheinend der Ansicht, aufgrund der Arbeitsstelle der Antragsgegnerin in Schweinfurt nunmehr den gleichen Versuch nochmals vor dem Landgericht Schweinfurt unternehmen zu können.

Die gebotenen rechtlichen Folgerungen hieraus, wird das erkennende Gericht ziehen.

Vorsorglich wird nochmals gerade wegen der lange zurückliegenden Vorgänge, auf die der Antragsteller sich beruft, die Einrede der Verjährung erhoben.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.


Kerstin Neubert
Rechtsanwältin und Steuerberaterin

3

Versicherung an Eides Statt

Mir, Rechtsanwältin und Steuerberaterin Kerstin Neubert, ist die Bedeutung einer falschen eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung tatsächlicher Angaben in einem gerichtlichen Verfahren bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, dass ich meinen Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts/Landgerichts Würzburg habe, an Eides Statt zur Vorlage bei Gericht in dem Verfahren 14 O 436/17.

Würzburg, den 20.08.2017



Kerstin Neubert
Rechtsanwältin und Steuerberaterin